

Antrag

der Fraktion FREIE WÄHLER

Ermächtigung für Festsetzung der Anwohnerparkgebühren den Räten übertragen

I. Der Landtag Rheinland-Pfalz stellt fest:

Mit der „Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren (ParkGebOErmV RP)“ vom 28. März 2023 wurde in § 1 verfügt, dass in städtischen Quartieren „mit erheblichem Parkraumangel“ Bewohnerparkausweise entsprechend § 6 a Abs. 5 a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ausgestellt werden können, um Gebühren für die Nutzung von Parkflächen zu erheben. Dabei können nach § 1 Abs. 2 Satz 1 „auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden.“

Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Höhe dieser Gebühren wird in § 1 Abs. 1 der ParkGebOErmV RP „für das Gebiet einer kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt auf die Stadtverwaltung, für das Gebiet einer sonstigen verbandsfreien Gemeinde oder Stadt auf die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, für das Gebiet einer Verbandsgemeinde auf die Verbandsgemeindeverwaltung“ übertragen. Vor Erlass der Gebührenordnung ist gemäß § 4 ParkGebOErmV RP der jeweilige Stadt-/Verbandsgemeinde-/Gemeinde-/Ortsgemeinderat zu hören.

Konkret nehmen kommunale Verwaltungen gegenwärtig teils erhebliche Erhöhungen der Gebühren für Bewohnerparkausweise vor, so etwa die Stadtverwaltung Koblenz. Dort soll das Anwohnerparken von bisher 30,70 Euro auf einen Sockelbetrag von 100 Euro erhöht werden, je nach Größe des zu parkenden Fahrzeugs soll die Gebühr noch höher ausfallen. Auch in anderen Städten sollen umfassend die Gebühren erhöht werden, so ein Bericht des SWR vom 14. November 2023, zum Unmut der Bürger und ohne Entscheidungskompetenz der jeweiligen Räte. In Mayen sei demnach eine Erhöhung von 30 Euro auf 195 Euro jährlich, in Bad Kreuznach von 31,50 Euro auf 360 Euro pro Jahr, in Trier von 30,70 Euro auf 200 Euro pro Jahr und in Ludwigshafen von 30 Euro auf 180 Euro jährlich angedacht.

Bei so für den Bürger deutlich spürbaren Entscheidungen mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit muss eine möglichst große demokratische Legitimation als Maßstab angelegt werden. Daher sehen wir es für unbedingt geboten, die Ermächtigung für die Festsetzung der Gebühren auf den jeweiligen Rat der zuständigen Gemeinde zu übertragen.

Den entsprechenden Handlungsspielraum hierfür hat die Landesregierung; § 6 a Abs. 5 a StVG enthält keine Vorgabe dazu, welches Organ letztlich zur Festsetzung der Gebührenordnung ermächtigt werden soll.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
die „Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren“ vom 28. März 2023 soll dahingehend geändert werden, dass die Ermächtigung zur Festsetzung der Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise anstatt auf die kommunale Verwaltung auf den jeweiligen Stadt-/Verbandsgemeinde-/Gemeinde-/Ortsgemeinderat übertragen wird.

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid